

**SCST Segel-Club Stevertalsperre e.V.**

## **Sport-, Betriebs- und Hausordnung**

### § 1 Liegeplätze

Die Mitgliedschaft im SCST beinhaltet kein automatisches Anrecht auf einen Boots- und Liegeplatz. Liegeplätze können nur von aktiven Mitgliedern gemietet werden. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitglieder werden auf eine Warteliste gesetzt und erhalten dann, wenn Liegeplätze frei werden, einen Boots- und Liegeplatz. Jedes aktive Mitglied hat nur ein Anrecht auf einen Liegeplatz für ein Boot. Die Kosten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss erlischt das Anrecht auf einen Boots- und Liegeplatz am letzten Tag der Mitgliedschaft. Einzelfälle werden vom Vorstand entschieden.

Die Liegeplätze sind in einem ordentlichen Zustand nach Einlagerung des Bootes und des Zubehörs zu verlassen. Die Boote müssen aufgerichtet auf funktionierende Slipwagen (keine Trailer!) stehen. Trailer (außer Clubtrailer) müssen nach Gebrauch unverzüglich vom Clubgelände entfernt werden.

### § 2 Räume, Anlagen und Gerätschaften

Die Clubräume, Anlagen und Gerätschaften des SCST stehen allen Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zur Verfügung. Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass die Anlagen und das Inventar pfleglich behandelt werden. Für vorsätzlich verursachte Schäden haftet der Verursacher. Verwandte, Bekannte, Gäste, Freunde und Mitglieder unter 16 Jahren können nur in Begleitung eines Mitgliedes über 16 Jahren die Räume, Gerätschaften und Anlagen benutzen.

### § 3 Verkauf eines Bootes

Es ist nicht gestattet, den Boots- und Liegeplatz einzeln oder mit Boot zu verkaufen. Der Liegeplatz fällt automatisch an den Club zurück. Die neue Vergabe erfolgt wieder durch den Vorstand. Bei Bootsverkäufen muss der Verkäufer anwesend sein, wenn der Käufer das Boot abholt.

### § 4 Versicherungspflicht

Jeder Bootseigentümer ist gehalten, eine Haftpflichtversicherung für sein Boot abzuschließen.

### § 5 Kennzeichnung aller Boote

Alle auf dem Clubgelände stehenden Boote sind am Heck dauerhaft mit dem Namen des Bootseigentümers zu versehen. Gleiches gilt für deren Zubehör sowie für Slipwagen. Ist durch Nichtkennzeichnung die Zugehörigkeit eines Bootes oder dessen Zubehör zu einem Clubmitglied nicht möglich, so werden diese Gegenstände vom Clubgelände entfernt. Jegliche Haftung seitens des SCST wird ausgeschlossen.

## § 6 Fremdbenutzung der Boote

Verwandte, Bekannte oder Gäste müssen bei Benutzung eines Bootes eines Clubmitgliedes auf Verlangen des Hafenmeisters das Einverständnis des Eigentümers nachweisen.

## § 7 Klassenpolitik

Jedes Mitglied ist gehalten, sich bei der Neuanschaffung eines Bootes an die empfohlene Klassenpolitik zu halten. Boote, die der Klassenpolitik entsprechen werden (z.B. bei der Liegeplatzvergabe) bevorzugt behandelt.

## § 8 Arbeitsdienst

Jedes aktive volljährige Clubmitglied unter 65 Jahre muss pro Jahr einen Arbeitsdienst von mind. 10 Stunden absolvieren. Hierfür werden verschiedene Termine angeboten. Wer diesen Dienst nicht versieht, muss eine Ersatzzahlung leisten. Die Höhe dieser ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Des Weiteren muss jedes aktive Mitglied ab dem 18. Lebensjahr einen Hafenmeisterdienst versehen. Der Hafenmeisterdienst ist in der Hafenmeisterliste geregelt.

Die Stunden des Hafenmeisterdienstes werden dem Arbeitsdienstkonto gutgeschrieben, jedoch kann ein nicht versehener Hafenmeisterdienst NICHT durch andere Arbeitsdienste ausgeglichen werden.

Die Hafenmeisterliste geht jedem Mitglied Anfang des Jahres mit dem ersten Rundschreiben zu. Aus diesem Plan kann jeder ersehen, wann er seinen Dienst zu versehen hat. Bei Verhinderung zum Hafenmeisterdienst ist selbständig für Ersatz durch ein volljähriges Clubmitglied zu sorgen. Der Tausch muss mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer vorher abgestimmt werden. Wird der Hafenmeisterdienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt, ist der Vorstand berechtigt, eine angemessene Strafe zu verhängen.

## § 9 Benutzung der Steganlagen

Die Steganlage ist Eigentum des örtlichen Wasserwerkes. Jedes Mitglied ist gehalten, diese Anlage pfleglich zu behandeln. Außerdem darf nicht vergessen werden, dass diese Anlage öffentlich ist, und somit auch Nichtmitgliedern eines Segelclubs zur Verfügung steht.

Die Slipanlage ist Eigentum des SCST und darf nur von Mitgliedern benutzt werden. Die Anlage ist nach dem Gebrauch zu verschließen!

## § 10 Bootsliegeplätze

Boote dürfen nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.

## § 11 Verschluss der Räumlichkeiten

Jedes Mitglied ist selbst für das ordentliche Verschließen aller Räumlichkeiten verantwortlich.

## § 12 Wassererlaubnisscheine

Die Segelmarken stehen allen aktiven Mitgliedern zur Verfügung. Nichtmitglieder oder passive Mitglieder haben keine Berechtigung, diese zu benutzen. Die Segelmarken sind am selben Tag wieder zurückzugeben. Zur Kontrolle gibt es eine Liste, in die der Name des Seglers, die Nummer der Marke, die Uhrzeit des Entnahme und der Rückgabe einzutragen sind.

## § 13 Spülen

Jeder, der Geschirr, Besteck oder ähnliches benutzt bzw. dreckig macht, muss dieses selber wieder spülen.

## § 14 Ausleihen von Clubschiffen

Aktive Mitglieder können, wenn Sie im Besitz eines Sportbootführerscheins Binnen/A-Scheines (bzw. des Jüngstenscheines) sind, Clubschiffe ausleihen. Für die Optis ist die Erlaubnis des Jugendwartes oder der Jugendtrainer einzuholen. Um Doppelbelegungen zu vermeiden und eine Kontrolle zu haben gibt es eine Liste am 'schwarzen Brett', in die man sich eintragen muss, wenn man sich ein Clubschiff ausleiht. Für die Fam gibt es zusätzlich ein Buch, in das sich der Segler eintragen muss.

Evtl. Schäden am Boot oder dem Zubehör sind unverzüglich dem Verantwortlichen (Jugend- bzw. Sportwart) anzuzeigen. Es muss alles versucht werden, um Schäden zu vermeiden bzw. so gering wie möglich zu halten.

## § 15 Schlüssel

Jedes Clubmitglied ab dem 16. Lebensjahr erhält auf Anfrage einen Schließanlagenschlüssel für die Clubräumlichkeiten. Der Schlüssel kann beim Vorstand angefordert werden. Die Gebühr für den Schlüssel ist der Anlage 1 zu entnehmen. Der Schlüssel ist nach Ablauf der Mitgliedschaft dem Vorstand persönlich oder per Einschreiben auszuhändigen.

Haltern am See, September 2007